



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Wirtschaftsbetrieb des Staates.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Wir können weitergehen und sagen: Auch wenn England noch so einmischungslustig wäre, wie es dies nach dieser Erklärung und nach unsrer eignen Meinung nicht ist, brauchten sich die Friedensfreunde in London nicht zu ängstigen; denn in Deutschland ist man mit dem 1864 im Norden und 1871 im Westen Gewonnenen und Wiedergewonnenen vollständig zufriedengestellt. Wir bedurften eine sichere Grenze in Nordschleswig und in Elsaß-Lothringen, und wir bekamen sie durch Verblendung dort der Dänen, hier der Franzosen und, abgesehen von alten Rechten, die nur noch im Gefühle fortlebten, kraft des Rechtes, welches der Sieg über diese verblendete Provokation verlieh. Wir haben keinerlei Recht auf Holland, wir bedürfen weder seiner Schiffe noch seiner Kolonien, wir treiben selbst Seehandel und haben eine für unsre Interessen genügende Kriegsflotte, und der Rhein muß keineswegs notwendig auch in seinem untern Laufe in unserm Besitze sein. Wäre es anders, bedürften wir, was die Engländer als von uns gewünscht ansehen, und schüfe man uns irgendwie ein Recht, uns Holland als Sonderstaat des Reiches anzugliedern, so würden wir uns von der Geltendmachung dieses Rechtes schwerlich durch die Betrachtung abhalten lassen, daß es den Vettern in Großmuffrika nicht gefiele. Nur der Rechtsinn, die Beschränkung auf das Notwendige und die Friedensliebe, die das deutsche Reich regieren, verbieten uns diese wie andre Aggressionen, die man uns insinuiert.



## Der Wirtschaftsbetrieb des Staates.



Die Frage, ob und inwieweit der Staat den Beruf habe, sich an dem Wirtschaftsbetriebe des Volkes zu beteiligen, ist im Laufe der letzten Jahre vielfach Gegenstand oft sehr lebendig geführter Erörterungen gewesen. So riefen z. B. zwei im Februar v. J. von dem Abgeordneten Professor Dr. Adolf Wagner im preussischen Abgeordnetenhaus gehaltene Reden, welche diese Frage berührten, eine lebhaftere Aufregung innerhalb und außerhalb des Hauses hervor. Wir fühlen uns nicht gedrungen, die Ansichten Wagners in jeder Beziehung zu vertreten, haben aber in seinen damaligen Reden kaum etwas finden können, was zu dieser Aufregung berechtigende Veranlassung gegeben hätte. Immerhin aber wird es von Interesse sein, den Beruf des Staates, in den Wirtschaftsbetrieb des Volkes einzugreifen und geeignetenfalls selbst einzelne Wirtschaftsbetriebe in die Hand

zu nehmen, einmal näher zu prüfen, und zwar in Anschluß an diejenigen staatlichen Einrichtungen, welche bereits bestehen und deren Bestand mehr oder minder als berechtigt anerkannt wird.

Wenn im allgemeinen der Satz aufgestellt wird, daß der Staat wirtschaftliche Betriebe der freien Thätigkeit seiner Angehörigen überlassen soll, so liegt demselben eine durchaus verständige Erwägung zu grunde. Bekanntlich leben wir von der Masse der Güter, die wir jahraus jahrein erzeugen, zu welcher Gütererzeugung auch die Zuführung der Güter durch den Handel zu rechnen ist. Je mehr und je bessere Güter wir erzeugen, umso besser können wir leben. Die große Masse der Gütererzeugung liegt nun in den Händen der Einzelnen. Jedem bleibt es überlassen, wie er sich an dieser Gütererzeugung beteiligen will. Sein eignes Interesse treibt ihn aber, sich daran in der Weise zu beteiligen, daß er davon den möglichst großen Vorteil zieht. Dies führt zu einer Gütererzeugung, welche auch für das Publikum die relativ beste ist. Denn nur derjenige, welcher Güter erzeugt, die für das Publikum wünschenswert sind, wird selbst Vorteil von dieser Gütererzeugung haben. So geht also das Streben des Einzelnen nach dem eignen Vorteil mit der allgemeinen Wohlfahrt Hand in Hand. Und in dieser Art, den eignen Vorteil zu berechnen, welcher dann aber dem Ganzen wieder zugute kommt, liegt die berechnete Spekulation unsers Geschäftslebens. Ihr kann man als unberechtigte Spekulation diejenige Art des Verkehrs gegenüberstellen, welche weder Güter erzeugt noch solche dem Bedürfnisse zuführt, sondern lediglich darauf ausgeht, das zu gewinnen, was ein anderer verliert.

Die Idee der Sozialisten ist nun, daß, statt den Einzelnen die Gütererzeugung zu überlassen, der Staat dieselbe in die Hand nehmen, alles dazu erforderliche Kapital sich aneignen und das Maß und die Art der Gütererzeugung sowie die Beteiligung jedes Einzelnen an den Lasten und an dem Gewinne derselben bestimmen solle. Diese ganze Idee ist ein verhängnisvoller Irrtum. Eine Staatsgewalt, die doch auch immer nur aus Menschen besteht, würde nie imstande sein, die Gütererzeugung besser zu ordnen, als es die, allerdings durch den Egoismus geleitete, aber auch durch diesen ungemein belebte Kraft und Einsicht der Einzelnen vermag; ganz abgesehen von dem unerträglichen Zwange, der in jener Staatsleitung enthalten sein würde. Freilich führt die jetzige Ordnung der Dinge zu einem ständigen Kampfe der Einzelnen untereinander, und es ist unvermeidlich, daß in diesem Kampfe, wenn er auch durch die Rechtsordnung seine Schranken findet, dieser oder jener geschädigt wird. So wie aber in der physischen Welt der Kampf ums Dasein mutmaßlich es bewirkt hat, daß die kräftigsten und besten Arten sich durchgekämpft und erhalten haben, so bewirkt auch in der intellektuellen und moralischen Welt der Kampf ums Dasein, daß der Regel nach die tüchtigsten und besten Kräfte in die Höhe kommen. Und deshalb geht aus diesem Kampfe aller gegen alle, bei

welchem jeder Einzelne für sich das Beste zu erreichen strebt, die relativ größte Wohlfahrt des Ganzen hervor.

Dieselben Gründe, welche es als verwerflich erscheinen lassen, daß der Staat die Gütererzeugung in ihrer Gesamtheit in die Hand nehme, stehen grundsätzlich auch entgegen, daß der Staat im Einzelnen, sei es ausschließlich, sei es mit Zulassung der Konkurrenz von Privaten, Gütererzeugung betreibe. Der Staat kann einen Betrieb dieser Art nur durch Vertreter, Beamte, leiten. Ein jeder durch Vertreter geleitete Betrieb wird aber in der Regel einen schlechtern Erfolg aufweisen als derjenige, hinter welchem das eigne Interesse des Unternehmers steht. Der Staat produziert daher in der Regel schlechter als der Private. Dazu kommt, daß viele wirtschaftliche Betriebe mehr oder minder ein Wagnis in sich tragen. Nur durch Wagnisse der mannichfaltigsten Art ist unsere Gütererzeugung zu derjenigen Höhe gelangt, auf welcher sie jetzt steht. Wer aber Wagnisse unternehmen will, muß dies auf eigne Gefahr thun. Wer mit fremdem Gelde operirt — und das thut der Staat mit dem Gelde der Steuerzahler —, darf sich in der Regel nicht zu Wagnissen berufen fühlen. Endlich würde es auch vielseitig als verlegend empfunden werden, wenn der Staat mit seiner Fülle von Macht und Geldmitteln in den Kampf, der bei der Güterproduktion unvermeidlich ist, mit eintreten und dadurch vielleicht manchen Privaten, der mit den besten Kräften um seine Existenz ringt, schädigen und unterdrücken wollte.

Weiläufig bemerkt, treten diese Gründe, welche man mit vollem Rechte dem Geschäftsbetriebe des Staates entgegenstellt, zum großen Teil auch dem Betriebe der Aktiengesellschaften entgegen. Die Aktiengesellschaft hat unzweifelhaft ihre Berechtigung darin, daß es Unternehmungen giebt, für welche die Mittel einzelner nicht ausreichen und welche daher nur durch die kapitalistische Kraft vieler ins Leben gerufen werden können. Aber der Betrieb der Aktiengesellschaften leidet an demselben Hauptmangel, der dem Staatsbetriebe zum Vorwurfe gereicht, daß nämlich nicht das Interesse des Eigentümers unmittelbar dahinter steht, sondern der Betrieb durch Vertreter, Beamte, geleitet werden muß. Zwar sucht man das Interesse dieser Beamten dadurch dem des Eigentümers analog zu gestalten, daß man ihnen neben ihrem Gehalt noch einen Anteil am Gewinne gewährt. Aber dies reicht nicht immer aus, um in ihrer Hand eine gedeihliche Leitung des Unternehmens zu sichern. Auch die beaufsichtigenden Organe, Vorstände und Aufsichtsräte, haben nicht immer die Kraft bewiesen, welche das eigne Interesse des Eigentümers in sich trägt. Und hierauf beruht die Täuschung, die mit dem Aktienwesen verbunden ist und der so viele schon zum Opfer gefallen sind. Auch darin geht der Betrieb der Aktiengesellschaften mit dem Betriebe des Staates parallel, daß er leicht dahin führt, Einzelexistenzen zu unterdrücken. Gar manches in tadellosem Betriebe befindliche Geschäft eines Einzelnen konnte nicht fortbestehen, wenn eine mächtige Aktiengesellschaft mit

ihm in Konkurrenz trat. Sonderbarerweise haben aber öfters gerade solche, welche am lautesten gegen jede Unterdrückung durch den Staat eifern, für das Verletzende einer solchen Unterdrückung durch eine Aktiengesellschaft keinen Sinn.

Nach dem Dargelegten wird jede gesunde Staatsverwaltung es als leitenden Grundsatz anerkennen und festhalten, daß der Staat den Wirtschaftsbetrieb im großen Ganzen seinen Angehörigen frei überlassen soll. Wie aber überhaupt in menschlichen Dingen Grundsätze nicht leicht aufgestellt werden können, welche ohne Schaden einer ausnahmslosen Durchführung fähig wären, so auch hier. Es giebt Verhältnisse, wo der Staat im Interesse der von ihm vertretenen bürgerlichen Gesellschaft durchaus berechtigt ist, in den Wirtschaftsbetrieb einzugreifen und nach Befinden einen solchen selbst in die Hand zu nehmen. Eine Menge Verhältnisse dieser Art sehen wir täglich vor unsern Augen. Niemand bestreitet ihre Berechtigung. Wenn dem aber so ist, so kann man auch nicht vom Standpunkte eines abstrakten Prinzips aus dem Staate auf diesen Gebiete eine absolute Grenze ziehen wollen. Man mag im einzelnen Falle über die Frage streiten. Aber jeden Wirtschaftsbetrieb des Staates von vornherein als unberechtigt hinzustellen, dazu eignet sich die Sache nicht.

Zur Beseitigung eines Mißverständnisses wollen wir gleich hier bemerken, daß in der hier fraglichen Beziehung der Staat nicht etwa im Gegensatz zu Provinz und Gemeinde gedacht ist. Auch diese sind Verbände, welche öffentliche Interessen zu vertreten haben, und auch bei ihnen kann es sich daher fragen, ob und inwieweit sie in den Wirtschaftsbetrieb einzugreifen den Beruf haben. Auch bei ihnen wird man der Regel nach diesen Beruf verneinen müssen, unter Umständen ihn aber auch bejahen dürfen. Alle drei, Staat, Provinz und Gemeinde, stehen im Gegensatz zu den Privaten, einschließlich der Aktiengesellschaften. Denn auch die letztern vertreten nicht öffentliche Interessen, sondern das Privatinteresse ihrer Aktionäre. Dasjenige, was wir für den Staat in Anspruch nehmen, nehmen wir daher auch für Provinz und Gemeinde in Anspruch. Nur ausnahmsweise kann es sich darum handeln, daß mit seinen Ansprüchen auf Wirtschaftsbetrieb der Staat auch der Provinz und der Gemeinde, ja daß vielleicht auch das Reich den einzelnen Staaten gegenübertritt. In Fällen dieser Art handelt es sich aber nicht um den Gegensatz von öffentlichen und Privatinteressen, sondern von allgemeineren und enger begrenzten öffentlichen Interessen.

Nachdem wir dies vorausgeschickt, wollen wir nun an der Hand derjenigen Verhältnisse, in welchen der Staat bereits bisher an dem Wirtschaftsbetriebe sich beteiligt hat, über den Beruf des Staates hierzu überhaupt Klarheit zu gewinnen suchen. Man wird uns keinen Vorwurf daraus machen, wenn wir hierbei vorzugsweise die Verhältnisse des größten deutschen Staates ins Auge fassen.

Die meisten Staaten besitzen in ihrem Gebiete ein mehr oder minder großes für die Landwirtschaft bestimmtes Areal, den Domänenbestand. Schon kraft dieses Besitzes nimmt der Staat in gewissem Sinne an der Privatwirtschaft teil. Man hat wohl von einem doktrinären Standpunkte aus gefordert, daß der Staat sich der Domänen zu gunsten seiner Angehörigen entäußere. Aber der Besitz eines solchen stets gesicherten, fruchtbringenden Vermögens ist von solchem Werte, daß nicht leicht ein Staat sich zu dessen Aufgeben entschließen wird. Den Wirtschaftsbetrieb auf den einzelnen Domänen übt freilich der Staat nicht selbst; er überläßt ihn vielmehr, dem obigen Prinzip entsprechend, an Pächter. Dadurch nähert er sich wieder dem Grundsatz, daß der Staat des unmittelbaren Wirtschaftsbetriebes sich enthalten soll. Wenn aber der Staat ausnahmsweise eine oder die andre landwirtschaftliche Stelle als Versuchstation oder auch zum Zwecke einer Musterwirtschaft sich vorbehält, so ist ihm daraus sicherlich kein Vorwurf zu machen. Ebensonenig daraus, wenn er die Lösung einzelner landwirtschaftlichen Probleme unmittelbar in die Hand nimmt. Wer hat es z. B. dem preußischen Landwirtschaftsminister verargt, daß er, als jüngst die Frage über Verhütung des Milzbrandes durch Impfung auftauchte, von Staatswegen umfassende Versuche vornehmen ließ? Vom Standpunkte des Manchesterturns hätte derselbe freilich sagen müssen: „Was geht mich der Milzbrand an! Mögen die Landwirte selbst die Versuche machen, oder, wenn der Einzelne das nicht vermag, sich zu Genossenschaften vereinigen.“ Das würde dem Prinzip des Gehenlassens entsprochen haben. Aber das Interesse der Landwirtschaft, von einem solchen Übel befreit zu werden, ist ein so schwerwiegendes und allgemeines, daß jedermann es dem Staate Dank wissen wird, wenn er hier in die wirtschaftliche Thätigkeit eingreift.

Ähnlich verhält es sich mit der Zucht der Haustiere. Im allgemeinen überläßt der Staat dieselbe dem Privatbetriebe und sucht nur etwa durch Verteilung von Prämien befördernd darauf einzuwirken. Nur ein Haustier ist für den Staat von solcher unmittelbaren Bedeutung, daß er die Förderung der Zucht desselben nicht dem bloßen Privatbetriebe überlassen kann. Das ist das Pferd. Überall hält der Staat Gestütze, Fohlenweiden u. s. w., welche die Veredelung der Pferde zucht bezwecken.

Neben Landbau und Viehzucht kommt noch ein dritter ländlicher Betrieb in Betracht, an welchem der Staat sich in reichem Maße beteiligt: nämlich die Forstwirtschaft. Wohl überall ist der Staat im Besitz reicher Waldungen, und er bewirtschaftet dieselben selbst durch seine Beamten. Der Wald und seine andauernde Erhaltung ist für den Wohlstand des Landes von der allergrößten Bedeutung. Im Besitze des Privaten ist aber der Wald stets ein gefährdetes Gut, weil es nahe liegt, daß der Besitzer seinen persönlichen Vorteil dem Interesse künftiger Geschlechter vorziehe und den Wald in einer mit dessen Erhaltung unvereinbaren Weise ausbeute. Nur in dem Besitze des Staates liegt die re-

lativ größte Gewähr dafür, daß der Wald in einer seinen andauernden Bestand sichernden Weise bewirtschaftet werde. Und deshalb wird kein Verständiger den Staat tadeln, wenn er die nach der geschichtlichen Entwicklung in seinen Besitz gelangten Wälder behält und selbst bewirtschaftet.

Eine ähnliche Bewandnis hat es mit den Berg-, Hütten- und Salzwerken, welche ebenfalls in großem Umfange im Besitze des Staates sich befinden und dessen Selbstbetriebe unterliegen. Auch hier wird man schwerlich dem Staate zumuten, sich dieser Werke gänzlich zu entäußern.

Während die an dem Grundbesitz haftenden Wirtschaftsbetriebe des Staates in dem Umfange dieses Besitzes selbst eine natürliche Schranke finden, tritt auf dem Gebiete der Industrie dem Staate nicht eine ähnliche Schranke entgegen, und er wird daher umsomehr eine gewisse Selbstbeschränkung sich aufzulegen haben. Gleichwohl wird man auch hier dem Staate den Beruf zum Wirtschaftsbetriebe nicht unbedingt absprechen dürfen.

In den beiden vergangenen Jahrhunderten war man weit weniger bedenklich, von Staatswegen Gewerbe zu betreiben, ja unter Umständen dieselben sogar ausschließlich sich anzueignen. Die Dürftigkeit des privaten Betriebes konnte es rechtfertigen, daß der Landesherr mit Eröffnung eines Gewerbes als Musterbetriebes voranschritt. Aber die finanzielle Lage der meisten Länder brachte es zugleich mit sich, daß der Staat dabei verdienen wollte. Deshalb wurden solche Staatsbetriebe öfters mit Privilegien ausgestattet. Das größte Maß des Privilegs ist das Monopol. Bei dem Monopol tritt der Gewerbebetrieb als solcher in den Hintergrund. Der Staat verfolgt dabei in erster Linie finanzielle Zwecke. Das Monopol ist eine besonders energische Art der Besteuerung des produzierten Gegenstandes. Der Staat, welcher ein Gewerbe monopolistisch betreibt, erhebt in dem Kaufpreise zugleich eine auf den erzeugten Gegenstand gelegte Steuer, welche er soweit steigern kann, als er zu den gesetzten Preisen noch Käufer findet. Am klarsten tritt diese finanzielle Bedeutung des Monopols hervor, wenn der Staat den Betrieb gegen Entgelt einem Privaten überläßt. In diesem Falle erhebt der Staat die Steuer von dem monopolisirten Gegenstande in der Form des Pachtzinses, und der Pächter bringt dieselbe wieder ein in der Form eines Aufschlages auf den Preis.

In Preußen gab es während der vergangenen Jahrhunderte viele Gewerbe, welche der Staat entweder selbst monopolistisch betrieb oder dem monopolistischen Betriebe von Privaten überwies. Es bestanden Monopole für die Fabrikation oder den Verkauf von Salpeter und Pulver, Mühlsteinen, Glas, Eisenblech, Kupfer und Messing, Gold- und Silbertreffen, Zucker, Kalender, Spielkarten, Schweineborsten, gebleichtes Wachs, Wagschalen und Gewichte, Federposen, Brennholz (für Berlin und Potsdam), Kaffee u. s. w. Viele dieser Monopole bestanden bis zu Anfang unsers Jahrhunderts, wo sie durch § 20 des Gesetzes vom 2. November 1810 aufgehoben wurden. Auch der Tabak

wurde wiederholt unter dem großen Kurfürsten, unter König Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich II. zum Gegenstande eines Monopols gemacht, indem das Recht der Fabrikation bestimmten Personen verliehen wurde. Später übernahm der große König die Ausübung des Monopols sogar für eigene Rechnung. Dasselbe verschwand jedoch wieder in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Wir wollen nun zunächst diejenigen staatlichen Gewerbebetriebe besprechen, welche ihr Dasein aus jener Zeit herleiten und dasselbe bis zur Gegenwart oder doch bis in die neueste Zeit fortgeführt haben.

Von monopolistischen Betrieben in Preußen hat sich bis auf die Gegenwart erhalten das schon seit langen Jahrhunderten im Besitz des Staates befindliche Bernsteinregal. Der Betrieb desselben wird verpachtet und ist in dem letzten Budget mit der Einnahme von 550 000 Mark eingestellt. Soviel bekannt, ist dieses Regal niemals als wirtschaftlich unzutraglich angefochten worden.

Es bestand ferner in Preußen sowie in der großen Mehrzahl der deutschen Länder das Salzmonopol, sei es, daß der Staat die ausschließliche Salzproduktion oder wenigstens den ausschließlichen Salzhandel sich vorbehalten hatte. Das Salz eignete sich hierzu insofern vortrefflich, als seine Herstellung und Einfuhr leicht zu überwachen war, dasselbe auch für jedermann unentbehrlich ist. Der letztere Umstand machte aber die in dem Monopol enthaltene Steuer zu einer Kopfsteuer. Und dieser Vorwurf trifft in gleichem Maße auch die Salzsteuer, die man seit dem Jahre 1867 durch ein für den ganzen Zollverein (jetzt das deutsche Reich) vereinbartes Gesetz an dessen Stelle gesetzt hat.

Die im vorigen Jahrhundert entdeckte Kunst der Porzellanbereitung gab zunächst in Sachsen, dann aber auch in manchen andern Ländern Veranlassung, Porzellanfabriken von Staatswegen zu errichten. In Preußen wurde die Porzellan-Manufaktur zu Berlin zuerst von Privaten gegründet. König Friedrich II. erwarb dieselbe 1763 zum unmittelbaren Betriebe für den Staat und verlieh ihr besondere „Rechte, Prärogative und Gerechtigkeiten.“ Wahrscheinlich besaß sie ein Monopol, das erst mit Einführung der Gewerbefreiheit aufhörte. Die Anstalt besteht bis auf den heutigen Tag, wogegen der Betrieb einer neben ihr bestehenden Gesundheitsgeschirz-Manufaktur seit dem Jahre 1866 eingestellt ist. Allerdings ist auch der Bestand der Porzellan-Manufaktur öfters angefochten worden. Als im Jahre 1867 die Regierung beim Landtage eine Summe in Anspruch nahm, um die Manufaktur an eine angemessenere Stelle zu verlegen, wurde der Antrag gestellt, diese Summe nicht zu bewilligen, in der ausgesprochenen Absicht, die Regierung zu einer Auflösung der Anstalt als einer wenig rentabeln und nicht mehr zeitgemäßen zu veranlassen. Der Antrag wurde auch bei der Vorberatung angenommen. Bei der Schlußberatung wurde aber von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Anstalt als ein

Kunst- und Musterinstitut, an welches sich die Tradition eines Jahrhunderts knüpfe, die Aufrechterhaltung verdiene. In Widerspruch mit dem Beschlusse der Vorberatung wurde hierauf der für die Verlegung geforderte Betrag bewilligt und damit der Fortbestand der Anstalt gesichert. (Landtagsverh. v. 1867, sten. Ver. S. 245 flg., S. 1680 flg.) Auch noch bei spätern Verhandlungen (so am 6. November 1877 und am 31. Januar 1879) wurde die geringe Rentabilität der Anstalt besprochen, und zugleich wurden die Leistungen derselben als unbefriedigend bezeichnet. Gleichwohl besteht die Anstalt bis heute. Seit dem Etatsjahre 1880—81 werden aber die Einnahmen und Ausgaben derselben nicht mehr in einem besondern Spezialetat verrechnet, sondern im Etat des Kultusministeriums aufgeführt.

Ein wirtschaftlich weit bedeutenderes Institut, welches derselben Zeit seine Entstehung verdankt, ist die preußische Seehandlung. Ihre Schöpfung (1772) ging aus Verhältnissen hervor, die mit der ersten Teilung Polens zusammenhingen. Sie wurde ausschließlich für befugt erklärt, fremdes Salz in die Häfen Preußens einzuführen. Man warf ihr vor, daß sie damit einen blühenden Handel Ostpreußens vernichtet habe. Mit der zweiten Teilung Polens verlor jenes Privileg seine Bedeutung. Die Seehandlung fungirte aber fort als Kommissionärin für den überseeischen Ankauf von Salz zur Ausübung des Salzmonopols. Auch diese Funktion derselben hörte seit dem Jahre 1845 auf. Durch die Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 war aber die Anstalt zugleich dazu bestimmt, alle ausländischen und auch die kaufmännisch zu betreibenden inländischen Geldgeschäfte des preußischen Staates zu besorgen. Und nun erhob sich die Anstalt zu einem großen Geld- und Handelsinstitut, welches ein ungeheures Industrienez über den ganzen Staat verbreitete. Sie führte Bank- und Geldgeschäfte, betrieb überseeischen Handel, sie hatte Dampf- und Segelschiffe, errichtete gewerbliche Anstalten der mannichfaltigsten Art, bewirtschaftete große Landgüter u. s. w. Im Jahre 1848 besaß sie 20 Fabriken, 9 Dampfschiffe, 23 Segelschiffe, 6 große Gutsbesitzungen. Vor dem preußischen Landtage aber mußte sie an die Öffentlichkeit treten. Dabei kamen nicht allein die gegen eine solche Staatsanstalt obwaltenden volkswirtschaftlichen Bedenken zur Sprache, sondern es stellte sich auch heraus, daß die Anstalt finanziell in einer sehr bedenklichen Lage war, aus welcher sie sich nur mit Mühe herauszog. Im Jahre 1850 beschloß die zweite Kammer, daß die Seehandlung künftig keine neuen gewerblichen Anlagen gründen, die in ihrem Besitz befindlichen allmählich veräußern und sich streng auf den durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ihr zugewiesenen Wirkungskreis beschränken möge. Die Regierung führte diesen Beschluß nach Möglichkeit aus. Nach und nach wurden die meisten gewerblichen Anstalten veräußert. Und die Seehandlung wurde nun der Hauptsache nach ein großes Geld-, Wechsel- und Effektengeschäft, dessen vor allen der preußische Staat für seine Geldoperationen sich bediente, und das zeitweise sehr erhebliche Gewinne an die Staatskasse ablieferte.

Auch seit dieser Zeit ist die Seehandlung vielfach Gegenstand von Angriffen im preussischen Abgeordnetenhaus gewesen. Nachdem bereits am 9. Dezember 1868 (von dem Abgeordneten Lasker) der Bestand des Instituts als mit den verfassungsmäßigen Zuständen Preußens nicht vereinbar dargestellt worden war, erfolgten am 7. Dezember 1869 noch lebhaftere Angriffe. Die Abgeordneten Jacobi und Richter legten in ausführlichen Reden die volkswirtschaftlichen, finanziellen und politischen Bedenken dar, zu welchen das Institut Veranlassung gebe. Eine Fülle von Thatsachen wurde dabei zur Sprache gebracht. So z. B. auch die wunderbare Thatsache, daß die Seehandlung im Jahre 1850 dem Kurfürsten von Hessen, als dieser in seinem Lande die Wirren begann, welche Österreich und Baiern die Handhabe zu ihrer preußenfeindlichen Invasion boten, für seine Zwecke 320 000 Thaler vorgeschossen habe. Dabei stellte jedoch der Abgeordnete Jacobi selbst der Seehandlung das Zeugnis aus, daß sie die ihr gehörigen industriellen Anlagen musterhaft verwalte. Infolge dieser Verhandlung wurde die Regierung aufgefordert, das Kapitalkonto der Seehandlung fortan auf elf Millionen Thaler zu beschränken, auch in Zukunft über die Finanzoperationen der Seehandlung dem Landtage ausführlichere Mitteilungen zu machen. (Sten. Ber. S. 1029—1045.)

Am 9. Januar 1871 und 22. Januar 1872 wurden im Abgeordnetenhaus abermals Verhandlungen gepflogen, welche darauf zielten, daß die Seehandlung der noch in ihrem Besitze befindlichen gewerblichen Etablissements sich entäußern solle. Nachdem bisher die Hauptangriffe gegen die Seehandlung von liberaler Seite geführt worden waren, erklärte dann am 13. Februar 1875 auch der Abgeordnete von Kardorff (freikonservativ), daß er den Fortbestand dieses Instituts neben der neugeschaffenen Reichsbank für unzulässig halte. Und am 2. März 1876 kam ein Antrag dieses Abgeordneten zur Verhandlung: die Staatsregierung aufzufordern, vorbereitende Schritte zur Auflösung der Seehandlung als Bankinstitut zu thun. Gleichzeitig wurde von dem Abgeordneten von Wedell-Malchow (konservativ) ein Antrag gestellt: die Staatsregierung aufzufordern, der Seehandlung die Beteiligung an Konfortialgeschäften zu untersagen. Obgleich der Antrag auf Auflösung in erster Linie von dem freikonservativen Abgeordneten Dr. Raffe (Professor in Bonn) vom rein wissenschaftlichen Standpunkte begründet wurde, traten nun doch gerade die liberalen Abgeordneten, welche früher den Bestand der Seehandlung angefochten hatten (Lasker und Richter), für den einstweiligen Fortbestand derselben ein. In den Reden derselben klang es durch, daß man jene Anträge als Angriffe gegen die Verwaltung des Ministers Camphausen auffaßte, denen man von liberaler Seite entgegenzutreten sich veranlaßt fand. Beide obigen Anträge erhielten hiernach keine Mehrheit. (Sten. Ber. S. 411—431.) Sowohl bei der Verhandlung von 1869 wie bei der von 1876 trat übrigens Minister Camphausen entschieden für den Fortbestand der Seehandlung ein, indem er dieselbe im Interesse des preussischen Staates

für unentbehrlich erklärte. Auch der Abgeordnete von Patow als früherer Finanzminister hatte sich bei der Verhandlung von 1868 in gleichem Sinne ausgesprochen.

Abermals wurden die Verhältnisse der Seehandlung am 29. November 1878 in betracht gezogen, und namentlich erklärte sich der Abgeordnete Windthorst für deren „Beseitigung.“ Nun stimmte auch der Abgeordnete Richter ihm bei, da er jetzt den Moment zu ihrer Auflösung für gekommen erachtete. Dagegen wurde nun von konservativer Seite erklärt, daß man bei der zur Zeit obwaltenden ungünstigen Finanzlage eine Einnahmequelle des Staates zu beseitigen Bedenken tragen müsse. Hiernach wurde ein Antrag garnicht gestellt. (Sten. Ber. S. 115—120.)

So hat die Seehandlung unter dem Widerstreite der Parteien und der Gunst der Regierung ihr Dasein gefristet und besteht mit ihrem umfangreichen Geschäftsbetriebe und ihrem mehr als dreißig Millionen Mark betragenden Dotationskapital noch heute. In ihrem Besitze befinden sich auch noch mehrere der aus früherer Zeit überkommenen industriellen Etablissements. Ob der Fortbestand dieses Instituts bei dem gleichzeitigen Bestande der Reichsbank wirklich ein Bedürfnis für Preußen sei, darüber wollen wir hier kein abschließendes Urteil fällen. Jedenfalls bildet dieselbe eine Anomalie, die auf die Länge der Zeit wohl schwerlich aufrecht zu erhalten sein dürfte.

(Schluß folgt.)



## Eine Wanderung durch Schwaben.

Von Richard Muther.



iel zu wenig bekannt ist dem Deutschen sein Vaterland. Nach Italien glaubt jeder wandern zu müssen, der sich in alte Zeiten zurückversetzen will. Um sich in die Antike zurückzuträumen, geht man nach Pompeji, um das Bild einer Stadt aus der frühchristlichen Zeit zu erhalten, nach Ravenna, um das trozige Mittelalter kennen zu lernen, nach San Gimignano. Daß es auch in Deutschland ganze Landstrecken giebt, die beinahe ebenso stolze Überreste einer großen Vergangenheit aufweisen, geben die wenigsten zu. Und doch ist an solchen Gegenden kein Mangel. Obenan unter ihnen steht das alte Schwaben.

In Schwaben betritt der Wanderer einen uralten Kulturboden. Schon die Römer hatten feste Plätze für ihre Legionen, Städte, Prachtbauten und Tempel